

Satzung des Vereins

“Longmen”

§1. Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Longmen e.V.” und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Nr. VR 702048 eingetragen.
2. Der Vereinssitz befindet sich in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller chinesischer Kampfkunst, im speziellen dem „Qi Xing Tang Lang Quan“-Stil, der Kultur und der öffentlichen Wiederverbreitung dieses Kampfkunststils.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Den Aufbau und die Förderung von Gruppen und Seminaren im Bereich der Kampfkunst und Selbstverteidigung, der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitsförderung/-erhaltung.
 - b. Die Durchführung und dem Besuch von Informationsveranstaltungen, Kursen und Lehrgängen zur Weiterbildung im Bereich der traditionellen chinesischen Kampfkunst, insbesondere dem „Qi Xing Tang Lang Quan“, der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit.
 - c. Die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch regelmäßiges trainieren der traditionellen chinesischen Kampfkunst im speziellen dem “Qi Xing Tang Lang Quan” und allen weiteren dazugehörigen Aspekten. Im folgenden auch als Training bezeichnet.

§3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Personen beitreten, die die Zwecke des Vereins gemäß §2 dieser Satzung billigen und fördern wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft. Bei Ablehnung trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit.
3. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
6. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a. ordentliche Mitglieder:
Sind aktive Mitglieder ab 16 Jahren. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Sie nehmen am Training aktiv und regelmäßig teil.
 - b. junior Mitglieder:
Sind aktive Mitglieder unter 16 Jahren. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie nehmen am Training aktiv und regelmäßig teil.
 - c. passive Mitglieder:
Sind Mitglieder, die sich nicht am Training beteiligen, aber die Interessen des Vereins maßgeblich fördern. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht. Dies können ausnahmsweise neben Privatpersonen auch bspw. juristische Personen, Personenvereinigungen und dergleichen sein.

- d. Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder:
Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können von der Mitgliederversammlung nur Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Sie nehmen i.d.R. am Training aktiv und regelmäßig teil.
- 7. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet (siehe §4 Abs. 2).

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt des Mitgliedes.
 - b. Ausschluss des Mitgliedes.
 - c. Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt kann bis zum letzten eines Kalendermonats für den Ablauf des dritten folgenden Kalendermonats erfolgen und muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern gilt.
 - b. das Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§6. Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge (Vereins- und Fortbildungs) nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit (folgend als „Beitragsordnung“ bezeichnet) ist eine Mehrheit gemäß §9 Abs. 7 nötig.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet lediglich über den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag stellt den Regelbeitrag der entsprechenden Mitgliedergruppen (§4 Abs.6) dar.
3. Der Vorstand hat das Recht in Ausnahmefällen, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder sie zu Stunden- oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§7. Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung

§8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen (§26 BGB):
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gemäß §9 Abs. 7 gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden ist.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich im Rahmen der Ziele des Vereins und Einhaltung der Vereinssatzung. Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung einer Vorstandssitzung, die durch ein Mitglied des Vorstands i.d.R. jedoch durch den Vorsitzenden mündlich oder

- schriftlich an alle Vorstandsmitglieder mit Wahrung einer Frist von einer Woche und beigefügter Tagesordnung erfolgt.
- c. Die Weitergabe von Satzungsänderungen jeglicher Art, die allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden müssen.
 - d. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und müssen vom Schriftführer am Ende der Sitzung unterzeichnet werden. Ist der Schriftführer nicht anwesend muss dieser das Protokoll nachträglich unterzeichnen.
 - e. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
 - f. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, zu bestellen.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnissen und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG erhalten.
7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und Sitzungsgemäß eingeladen wurde. Aufgaben der Vorstandssitzungen sind unter anderem:
- a. Beschließung über Anschaffung von notwendiger Vereinsausrüstung zur Erfüllung von §2.
 - b. Beschließung über Anmietung/Kauf/Umzug von Vereinsräumlichkeiten und deren Ausstattung zur Erfüllung von §2.
 - c. Organisation von Training, Trainingsplänen, Fortbildungsveranstaltungen, Prüfungen und Seminaren für die Mitglieder des Vereins gemäß §2.
 - d. Genehmigung/Ablehnung schriftlicher Mitgliedschaftsanträge unter Wahrung von §4 Abs. 2.
 - e. Ausschluss von Mitgliedern unter Wahrung von §5 Abs. 4.
 - f. Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.
8. Bei eilbedürftigen Beschlüssen darf der Vorstand ausnahmsweise schriftlich oder fernmündlich die Stimmen der Vorstandsmitglieder einholen. Hierbei müssen jedoch:
- a. Alle Vorstandsmitglieder eine Stimme abgeben.
 - b. Einstimmigkeit herrschen.
 - c. Ein nachträgliches Protokoll über die Abstimmung von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Auch diese müssen gemäß §8 Abs. 5c mitgeteilt werden.
10. Der Vorstand kann Beisitzer berufen die in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Erfordernissen.
11. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Sie unterstützen den BGB-Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit. Die Geschäftsordnung des

Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind. In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung.

§9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand spätestens im dritten Quartal des Jahres einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin auf postalischem oder elektronischem Weg (Brief oder E-Mail) vom Vorstand einzuladen. Steht die Tagesordnung nicht fest, muss keine gesonderte Einladungsfrist gewahrt werden. Die Tagesordnungspunkte haben spätestens 7 Tage vor dem Termin festzustehen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Leiter muss dann das Versammlungsprotokoll nach der Sitzung unterzeichnen.
5. Das Protokoll mit allen Beschlüssen und deren Abstimmungen wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Vorstandsberichte, wie etwa Jahresbericht und Kassenbericht.
 - b. Die Wahl des Vorstandes.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Schaffung einer Beitragsordnung und ihre Änderung.
 - e. Beschließung über ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - f. Beschlussfassung für Satzungsänderungen.
 - g. Auflösung des Vereins.
 - h. Die Genehmigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern.
 - i. Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Abstimmungen sind offen. Zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich, sofern für den Beschluss keine andere Stimmen-Mehrheit in der Vereinssatzung festgelegt wurde, wie etwa in §13 Abs. 1 (Vereinsauflösung).

§10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.

§11. Haftung und Haftungsausschluss

1. Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den durch den Verein genutzten Einrichtungen mit den jeweiligen Ausstattungen haftet der Verein für seine Mitglieder nicht.

§12. Datenschutz

1. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.
2. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung und Nutzung gegenübersteht.
3. Daten werden bei gerichtlicher Anordnung an die Behörde bei Verfolgung einer Straftat oder andere weitergegeben.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordern, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Diese Personen erhalten die o.g. Daten vom Vorstand, gegen die schriftliche Versicherung, dass sie diese nur zur Wahrung der satzungsgemäßen Rechte, nicht zu anderen Zwecke verwenden.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft und Berichtigung seiner gespeicherten Daten, im Falle der Unrichtigkeit, auf Sperrung und Löschung seiner Daten.
6. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und seinen personenbezogenen Daten widersprechen.

§13. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert jedoch in diesem speziellen Fall eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Freiburg, 08.12.2021